

**Heim-Vertrag** *Wählen Sie ein Element aus.*

**Teilzahler**

Vertragsnummer:  
*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

**§ 1 - Vertragspartner**

**a) Heimträger:**  
  
Sozialhilfeverband Liezen  
Fronleichnamsweg 4/2/1  
8940 Liezen

Heimstandort:

*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

**b) Bewohner**  
  
Vorname:   
*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Familienname:  
*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

geboren am:  
*Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.*

geboren in:  
*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Derzeitige Wohnadresse:  
*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Telefon/Telefax/E-Mail-Adresse

*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

vertreten durch:  
  
 keine Vertretung

Vorsorgeberechtigten, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)

gewählte Erwachsenenvertreter, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)

gesetzliche Erwachsenenvertreter, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)

gerichtlicher Erwachsenenvertreter, ausgewiesen durch Vollmacht (siehe Anlage)

Daten der Vertretungsperson:  
  
Vorname: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*   
  
Familienname: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*  
  
Adresse: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Telefon/Telefax/E-Mail-Adresse: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Der Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter nimmt die Rechte der betroffenen Person ausschließlich in deren Namen wahr bzw. gewährt Unterstützung bei der Entscheidungsfindung. Eine darüber hinausgehende Selbstverpflichtung besteht nicht.

Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung des Heimvertrags

befindet sich im Anhang.

besteht nicht.

**§ 2 - Vertragsdauer**

Das Vertragsverhältnis beginnt am *Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.*.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis ist **befristet**, beginnt am *Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.*

und endet am *Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.*, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

**§ 3 - Vertragsgegenstand - Unterkunft**

**Zimmer und Ausstattung**

Dem Heimbewohner wird ein Zimmer im gesetzlich vorgegebenen Ausmaß von mindestens 14 m² im Einbettzimmer bzw. 22 m² im Zweibettzimmer zur Nutzung überlassen.

**Einbettzimmer**

Nummer *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.* im Wohnbereich *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Zu dem Einbettzimmer gehört:

* eine eigene Nasszelle mit Dusche
* eine eigene Toilette

Der Bewohner hat das Recht auf Nutzung:

* eines Gemeinschaftsbades
* der Gemeinschaftstoiletten

Die sonstige Ausstattung des Zimmers umfasst (zutreffendes ankreuzen):

Telefon-Anschluss

Telefon-Nebenanschluss

Kabel-TV

SAT-TV

*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

**Zweibettzimmer**

Nummer *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.* im Wohnbereich *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Zu dem Zweibettzimmer gehört:

* eine eigene Nasszelle mit Dusche
* eine eigene Toilette

Der Bewohner hat das Recht auf Nutzung:

* eines Gemeinschaftsbades
* der Gemeinschaftstoiletten

Die sonstige Ausstattung des Zimmers umfasst (zutreffendes ankreuzen):

Telefon-Anschluss

Telefon-Nebenanschluss

Kabel-TV

SAT-TV

*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Dem Bewohner ist es gestattet, in Absprache mit der Einrichtungsleitung eigene Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen, einzubringen (Verzeichnis darüber siehe Anlage).

Der Heimträger haftet für solche vom Bewohner eingebrachte Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere, die dem Heim zur Verwahrung übergeben oder in einem Tresor hinterlegt wurden, und zwar grundsätzlich bis zur Höhe von Euro 550,00; darüber hinaus nur bei Verschulden des Heimträgers oder seines Personals.

Der Heimträger verfügt über eine Haftpflichtversicherung. Der Abschluss einer Haushaltsversicherung seitens des Bewohners ist nicht erforderlich.

Die Kosten für die Instandhaltung des Zimmers trägt der Heimträger – ausgenommen bei vorsätzlicher bzw. mutwilliger Beschädigung durch den Bewohner.

**§ 4 - Gemeinschaftsräume und –einrichtungen**

Der Heimbewohner ist berechtigt, folgende Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen mitzubenützen (zutreffendes ankreuzen):

Aufenthaltsräume (Anzahl: *Wählen Sie ein Element aus.*)

Hauskapelle

Speisesaal

Cafeteria

☐ Wintergarten

Bewegungsraum

Bastelraum

Aufzüge

Garten

*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Therapiebezogene Raume:

ärztlicher Behandlungsraum

Räumlichkeit für Massage

Gymnastikraum

Raum für Friseur

Raum für Fußpflege

Therapieraum

*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

**§ 5 - Verpflegung**

Es werden folgende Mahlzeiten angeboten:

* Frühstück
* Vormittagsjause
* Mittagessen
* Abendessen
* Jause (Tee oder Kaffee)
* Schonkost oder Diätkost nach ärztlicher Anordnung: *Wählen Sie ein Element aus.*

Als Mittagessen werden täglich warme Speisen serviert.  
Als Abendessen werden an mindestens 3 Tagen in der Woche warme Speisen serviert.

Die Essenszeiten werden in der Hausordnung geregelt und entsprechen den allgemein üblichen Mahlzeiten und Ruhezeiten bzw. werden den Bedürfnissen des Bewohners angepasst.

**§ 6 - Grundleistung**

Die Grundleistung umfasst:

* Anleiten zur Selbsthilfe (Gedächtnistraining, Eingehen auf Eigeninitiative, legale Formen zum Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung)
* Information und Betreuung über Krankheitsvorbeugung und Anwendung von gesundheitsfördernden Maßnahmen (in Absprache mit dem Hausarzt)
* Bewegung und Animation zu eigener Beschäftigung
* Kreativeinheiten (Musizieren, Gesprächsrunden, entsprechend den Ressourcen und Fertigkeiten der Heimbewohner)
* Organisation der Möglichkeit der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen entsprechend den regionalen Gegebenheiten sowie Bildungs- und Beschäftigungsveranstaltungen
* Organisation und Durchführung von auf die Jahreszeit abgestimmten Festen (Geburtstagsfeste und ähnliches) sowie geselligen Veranstaltungen
* Vermittlung seelsorgerischer Betreuung und Pflege der Religiosität unter Beachtung der individuellen Freiheit und Gewohnheit der Heimbewohner
* Bereitstellung und Reinigung der Bettwäsche, Hand- und Badetücher, Waschlappen im haushaltsüblichen Ausmaß
* Bereitstellung von Inkontinenzunterlagen, sofern der Bedarf nicht aus Ansprüchen bei den Sozialversicherungsträgern gedeckt werden kann.
* Waschen der persönlichen Bekleidung und Wäsche im haushaltsüblichen zeitlichen Abstand
* Vermittlung von Fußpflege und Friseur
* Depotdienst für Taschengeld und Wertgegenstände
* Besorgung von Medikamenten laut ärztlicher Verschreibung

**§ 7 - Pflege- und Betreuungsleistungen**

Die Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens. Dabei wird die größtmögliche Selbstständigkeit des Heimbewohners berücksichtigt:

* Unterstützung beim Essen und Trinken
* Unterstützung beim An- und Auskleiden
* Unterstützung bei der Körperpflege

(Pflegeprodukte sind vom Heimbewohner zu bezahlen)

* Unterstützung im Bereich der Mobilität
* Unterstützung im Bereich der Ausscheidung
* Unterstützung bei der Einnahme von Medikamenten
* Besondere Aufsicht, soweit erforderlich
* Infrastruktur: Behandlungs- bzw. Therapieraum
* Hilfestellung bei der Organisation therapeutischer und rehabilitativer Leistungen nach ärztlicher Anordnung
* Information und Unterstützung zur Erlangung von Sozialhilfe und Pflegegeld und deren Anpassung an den tatsächlichen Pflegeaufwand
* Motivationsgespräche

Im Fall eines besonders betreuungs- und pflegebedürftigen Bewohners (z.B. bei psychischer oder intellektueller Beeinträchtigung) erbringt der Heimträger folgende Leistungen:

*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

**Ausmaß der besonderen Pflegeleistungen:**

Das Ausmaß der besonderen Pflegeleistungen entspricht der Einstufung des Bewohners nach dem Bundespflegegesetz.

Der Bewohner bezieht zum Zeitpunkt des Abschlusses des Heimvertrages Pflegegeld nach dem Bundespflegegesetz für Stufe *Wählen Sie ein Element aus.*.

Der Heimträger erklärt, Leistungen bis zu dieser bzw. jeweils bis zur vorliegenden oder beantragten bzw. voraussichtlichen Pflegestufe nach dem Bundespflegegesetz erbringen zu können.

**§ 8 - Heimkosten für Verpflegung und Grundleistung**

Die Heimkosten für Verpflegung und Grundleistung werden entsprechend der Leistungs- und Entgeltverordnung zum Steiermärkischen Sozialhilfegesetz festgelegt.   
Die in der Leistungsvereinbarung festgelegte Grundleistung beträgt:

|  |  |
| --- | --- |
| **mit Stand** *Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.* | **€** *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.* |

Anpassungen erfolgen auf Basis der jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltverordnung zum Steiermärkischen Sozialhilfegesetz.

Die vereinbarten Heimkosten beinhalten die anteiligen Betriebs-, Heizungs-, Strom-, Versicherungs- und Instandhaltungskosten.

Übernimmt ein anderer Kostenträger zur Gänze oder teilweise die Zahlung der Heimkosten, kann der Sozialhilfeverband Liezen unmittelbar mit dem Kostenträger abrechnen.

Die gesetzlich normierten Verpflegungskostenanteile aus Pension und Pflegegeld sind vom Bewohner zu leisten.

**§ 9 - Entgelt für Pflege- und Betreuungsleistungen**

Für die in § 7 angeführten Leistungen orientiert sich der Sozialhilfeverband an der Leistungs- und Entgeltverordnung zum Stmk. Sozialhilfegesetz i.d.g.F.. Die Einstufung des Pflegeentgeltes erfolgt nach dem Bundespflegegeldgesetz i.d.g.F. je nach Pflegeleistung in 7 Stufen. Siehe Tabelle aus Anlage 2 der LEVO-SHG.   
  
Liegt zum Zeitpunkt des Heimeintrittes noch keine Pflegegeldeinstufung vor, so wird bis zum Vorliegen eines Bescheides der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt der Zuschlag für die Pflegestufe 4 verrechnet. Eine Aufrollung der Heimkosten erfolgt bei Vorliegen des Bescheides.  
  
Entspricht die vorliegende Pflegegeldeinstufung nicht mehr dem dokumentierten Pflegeaufwand (= EDV-mäßig erfasste Pflegedokumentation), so ist der Sozialhilfeverband berechtigt, einen Antrag auf Neueinstufung des Pflegegeldes zu stellen.

**§ 10 - Modalitäten bei der Postübergabe**

Briefe, deren Inhalt für den Heimbetrieb unerlässlich sind (siehe Kommentar zum § 27 d Abs. 3/2 Heimvertragsgesetz), das sind z.B. Bescheide von Pensionsversicherungsanstalt im Zusammenhang mit der Zuerkennung von Pflegegeld, sind der Einrichtungsleitung oder Heimverwaltung zum Kopieren vorzulegen.

**§ 11 - Mittel für den eigenen Bedarf**

Die Mittel für den eigenen Bedarf betragen bei Heimbewohnern, bei denen ein anderer Kostenträger, zur Gänze oder teilweise, die Zahlung des Entgeltes übernimmt, 20 Prozent der monatlichen Pension, die Sonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) zur Gänze und 10 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3.

**§ 12 - Zusatzleistungen und Zuschläge**

Grundsätzlich sind für pflegerische und therapeutische Zusatzleistungen, die über die Grundleistungen (siehe § 6) und die Leistungen im Pflege- und Betreuungsleistungen (siehe § 7) hinausgehen, Leistungsansprüche bei anderen Leistungsträgern (PVA, Krankenkassen etc.) in Anspruch zu nehmen.   
  
Für die Verrechnung von Einbettzimmer-Zuschlägen gelten gemäß Leistungsvertrag bzw. Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2011 nachfolgende Bestimmungen:  
Personen ohne Pensionsbezug darf kein Zuschlag berechnet werden. Personen mit Bezügen bis zu einer Nettopension von € 1.000,00 wird ein Zuschlag von € 5,00 (fünf) pro Tag verrechnet. Personen ab einer Nettopension von über € 1.000,00 wird ein Zuschlag von € 6,00 (sechs) pro Tag verrechnet.  
  
Für die Verrechnung der Kennzeichnung der Bewohnerwäsche gelten folgende Bestimmungen: Das Kennzeichnen der ersten 100 (hundert) Stück wird mit einem Unkostenbeitrag von € 50,00 (fünfzig), jedes weitere Kennzeichnen von angefangenen 100 (hundert) Stück mit einem Unkostenbeitrag von € 25,00 (fünfundzwanzig) in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung von Pflegeprodukten und Bügelleistungen für die Bewohnerwäsche erfolgt laut SHV interner Tarifliste.

Im Falle eines Auszuges oder Ablebens werden offene Rechnungen für den Einbettzimmerzuschlag mit vorhandenem Depotgeld automatisch gegenverrechnet.

**§ 13 -** [**Tariferhöhung und Tarifsenkung**](file:///C:\Users\ulackner\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary%20Internet%20Files\Content.Outlook\data\wb.html#tarif)

Die Heimkosten ändern sich jeweils entsprechend des vom Land Steiermark festgesetzten Leistungspreises (Grundleistung und Pflegezuschlag).

**§ 14 - Vergütung im Abwesenheitsfall**

Bei einer krankheitsbedingten oder sonstigen Abwesenheit von mehr als drei Tagen, reduziert sich der Betrag der Grundleistung ab dem vierten Tag um 14,25 Prozent pro Abwesenheitstag (der Pflegezuschlag wird bei Abwesenheit unverändert weiterverrechnet). Abwesenheiten sind nach Möglichkeit im Vorhinein bekannt zu geben.

**§ 15 - Weitere Vereinbarungen und Heimstatut**

Nachfolgend angeführte Vertragsinhalte sind ausführlich im **Heimstatut** der Altenbetreuungseinrichtungen des Sozialhilfeverbandes Liezen beschrieben:

* Medikamente, Hilfsmittel, Heilmittel und Heilbehelfe
* Ausstattung
* Ärztliche Betreuung
* Interessens-Vertretung
* Kündigung
* Tierbesuche und Tierhaltung
* Besuchszeiten

Dieses Heimstatut ist Vertragsbestandteil und bedarf hier keiner weiteren Erläuterung und Erklärung. Der Heimbewohner bzw. die gesetzliche Vertretung erklären mit ihrer Unterschrift über die Inhalte des Heimstatutes informiert zu sein. Ein Exemplar des [Heimstatuts](file:///C:\Users\Walter\Desktop\SHV-Liezen\data\heimstatut.html) findet sich im Anhang A dieses Vertrages.

**§ 16 - Beendigung von befristeten Verträgen**

Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag endet durch Fristablauf. Das Recht auf Kündigung bzw. Auflösung des Vertrages durch den Bewohner nach § 17 und zur Kündigung durch den Heimträger nach § 18 bleibt unberührt.  
Der Vertrag endet auch im Falle der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Heimaufenthaltes gemäß Punkt 12 lit c des [Heimstatuts](file:///C:\Users\ulackner\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary%20Internet%20Files\Content.Outlook\data\heimstatut.html) i.d.g.F.

**§ 17 - Kündigung durch den Heimbewohner**

Grundlage für die Kündigung bilden die dafür vorgesehenen Bestimmungen des § 27h KSchG i.d.g.F. und Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes i.d.g.F.

Innerhalb der ersten 15 Tage nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Heimbewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen. Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Heim- und Pflegekosten sind an die Geschäftsführung des Sozialhilfeverbandes Liezen zu bezahlen.

Bei einer Kündigung ab dem 16. Tag bis zum Ende des ersten Monats des Vertragsverhältnisses werden die Heim- und Pflegekosten für den gesamten ersten Monat in Rechnung gestellt.

Ab einem Heimaufenthalt von einem Monat gilt folgende Regelung:  
Der Heimbewohner kann das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende schriftlich kündigen. Sollte ein Austritt vor Ende der Kündigungsfrist gewünscht sein, werden dem Heimbewohner die Heim- und Pflegekosten bis zum Ende der Kündigunsfrist in Rechnung gestellt.

**§ 18 - Kündigung durch den Heimbetreiber**

Grundlage für die Kündigung bilden die dafür vorgesehenen Bestimmungen des § 27i KSchG sowie die unter Punkt 12 im [Heimstatut](file:///C:\Users\Walter\Desktop\SHV-Liezen\data\heimstatut.html) angeführten Gründe.

**§ 19 - Beendigung des Vertrages durch Todesfall**

Im Falle des Ablebens des Heimbewohners endet der Vertrag mit dem auf den Todestag folgenden Kalendertag. Damit erlischt auch die Verpflichtung zur Bezahlung der Heimkosten.   
  
Der Heimbetreiber verpflichtet sich, über die Fahrnisse und Wertgegenstände des verstorbenen Heimbewohners nach Tunlichkeit unter Beiziehung von Angehörigen oder zumindest zweier Zeugen ohne Verzug eine Inventarliste zu erstellen.   
Vorgefundenes Bargeld, Sparbücher, Schmuck und sonstige Wertgegenstände werden entweder in die Verwahrung des Heimbetreibers genommen und dem zuständigen Bezirksgericht gemeldet oder dem für die Verlassenschaft zuständigen Notar übergeben.

Die übrigen Fahrnisse werden bis zur Freigabe durch das Verlassenschaftsgericht eingelagert.

Nach 14 Tagen (ab dem Austrittsdatum) wird eine Lagergebühr von monatlich € 50,-- (in Worten: fünfzig) verrechnet bzw. im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens als Forderung angemeldet.  
  
Verfügt das Heim über keine ausreichenden Lagermöglichkeiten, ist der Heimbetreiber berechtigt, von den Erben die Abholung der eingelagerten Fahrnisse innerhalb von 14 Tagen zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Heimbetreiber berechtigt, die Räumung und Entsorgung zu veranlassen und die Kosten im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens als Forderung anzumelden.

Wenn aus diesen Fahrnissen unter Einhaltung des im Zuge des Verlassenschafts-

verfahrens rechtsgültig gewordenen Beschlusses, Gegenstände, Wertsachen oder

auch Geldbeträge dem Heim geschenkt werden, ist darüber unter Beiziehung von

mindestens eines weiteren Zeugen ein Protokoll anzufertigen.

Ein von dem Heimbewohner angemeldeter Telefonanschluss ist von den Angehörigen bzw. der gesetzlichen Vertretung zu kündigen.

**§ 20 - Pflichten des Heimbetreibers**

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet der Heimbetreiber uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.  
Das gilt besonders unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Landesgesetzen festgelegten Mindeststandards.  
Er verpflichtet sich unwiderruflich, von dem Heimbewohner keine Erklärungen abzuverlangen oder entgegenzunehmen, die eine Einschränkung dieser Haftung bewirken würden.

Zu den Pflichten des Heimbetreibers zählen insbesondere:

* Sicherstellung der gebotenen medizinischen Versorgung sowie einer adäquaten Schmerzbehandlung;
* Sicherstellung der Einhaltung der ärztlich verordneten medizinisch-pflegerischen Maßnahmen, insbesondere Verabreichung der Medikamente;
* Sicherstellung der regelmäßigen Nahrungsaufnahme auf geeignete Weise, über die bloße Bereitstellung der Nahrung hinaus;
* Hilfestellung beim Aufsuchen der Toilette zur Verrichtung der Notdurft;
* Vermeidung einer Verwahrlosung des Heimbewohners;
* Achtung der Intimsphäre unter Verschwiegenheit durch das Personal;
* Wahrung der persönlichen Freiheit des Heimbewohners, jedoch unter Berücksichtigung pflegerischer Notwendigkeiten zum Schutz des Heimbewohners;
* Führung einer Pflegedokumentation, die auch eine allfällige Patientenverfügung sowie gegebenenfalls einen Vorsorgedialog umfasst;
* Verpflichtung des Heimträgers, bei Bedarf einer gesetzlichen Vertretung die Eintragung einer gewählten/gesetzlichen Erwachsenenvertretung zu beantragen oder eine gerichtliche Erwachsenenvertretung anzuregen;
* Beantragung um Verlängerung bzw. Neuantrag einer gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertretung nach Fristablauf;
* Sicherstellung des Rechts des Heimbewohners auf Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. Ausgenommen davon sind Schriftstücke laut § 10 dieses Heimvertrages.

**§ 21 - Rechte des Heimbewohners**

Der Heimbewohner hat jedenfalls ein Recht auf:

* freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung und höflichen Umgang sowie Wahrung der Menschenwürde, auf Selbstbestimmung und auf Wahrung der Privat- und Intimsphäre
* Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses unter Berücksichtigung des § 10 dieses Heimvertrages
* Pflege und Betreuung im Umfang der Leistungsangebote und auf Einwilligung bzw. Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen;
* Einsichtnahme in die eigene Pflegedokumentation;
* Abhaltung von Versammlungen für Heimbewohner (mindestens einmal jährlich) und Entsendung einer Vertretung in den Heimbewohnerbeirat;
* Behandlung und Erledigung von Beschwerden;
* freie Arztwahl;
* Beiziehung einer hausexternen Beratung;
* freien Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuche durch Angehörige, Bekannte und Nachbarn
* Besuchszeiten außerhalb der Nachtruhezeit und Einräumung der Besuchsmöglichkeit während der Nachtruhezeit in besonders gelagerten Einzelfällen;
* Wahrung der bürgerlichen und verfassungsgemäßen Rechte, insbesondere auch auf Wahrung der politischen und religiösen Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung und auf freie Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Bewohner
* Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und der Herkunft, der Ethnizität, Sprache, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung und des religiösen Bekenntnisses
* Hinterlegung einer Patientenverfügung
* Mahl- und Ruhezeiten, die den üblichen Lebensverhältnissen entsprechen (z.B. Speisepläne);
* Zugang zu einem Telefon;
* persönliche Wäsche und Kleidung;
* Möglichkeit einer angemessenen, individuell gestalteten Einrichtung nach Maßgabe der baulichen Gestaltung unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen;
* Zahlungsbelege für Sonderleistungen;
* Möglichkeit zur sicheren Aufbewahrung von Geld- und Wertgegenständen;
* Aushändigung des Heimstatutes;

Verzichtserklärungen des Heimbewohners betreffend der oben angeführten Rechte sind ungültig.

**§ 22 - Mitbestimmung des Heimbewohners**

Der Heimbewohner hat:

* das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Heimbewohnervertretung
* das Recht auf Teilnahme an Versammlungen für Heimbewohner bzw. Angehörige
* das Recht, Vorschläge in allen Heimbelangen, auch in Bezug auf das Heimstatut und die Hausordnung, einzubringen
* Recht auf Beschwerde und Behandlung derselben

**§ 23 - Pflichten des Heimbewohners**

Der Heimbewohner hat vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen.   
Dazu zählen:

* die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohner;
* gebührender und freundlicher Umgang mit den Mitarbeitern des Heimes
* der schonende Umgang mit den Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen, die zur Nutzung überlassen werden;
* die Einhaltung des bestehenden [Heimstatutes](file:///C:\Users\Walter\Desktop\SHV-Liezen\data\heimstatut.html) (siehe Anlage A), soweit diese nicht mit den vertraglichen Rechten des Heimbewohners im Widerspruch stehen.
* die Bezahlung der Heimkosten gemäß Punkt 9 des Heimstatutes

**§ 24 - Namhaftmachung einer Vertrauensperson**

Die Vertrauensperson kann sich in allen Angelegenheiten an die Einrichtungsleitung wenden.   
Die Vertrauensperson ist in wichtigen Belangen zu verständigen,  
erhält Auskünfte und kann auf Verlangen in die Pflegedokumentation einsehen.   
  
Der Heimbewohner macht folgende Vertrauensperson namhaft:

Vorname: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Familienname: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Wohnadresse: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*  
  
Telefon: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Fax: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*  
  
E-Mail: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Es steht dem Bewohner frei, auch nachträglich jederzeit eine Vertrauensperson namhaft zu machen oder eine andere Vertrauensperson an Stelle der ursprünglichen zu benennen.

**§ 25 - Kaution**

Der Bewohner hat KEINE Kaution zu hinterlegen.

**§ 26 - Ergänzende Vereinbarungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Formlose Erklärungen des Heimbetreibers sind gültig, wenn sie dem Vorteil des Bewohners dienen.

Zu den vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen ist gegebenenfalls die Vertrauensperson beizuziehen.

**§ 27 - Gebühren und Vertragsausfertigungen**

Der Heimvertrag unterliegt keiner Gebührenpflicht nach § 33 TP 5 des Gebührengesetzes BGBL 267/1957 in der jeweiligen Fassung.

Je eine Ausfertigung des Heimvertrags ergeht an den Heimträger, den Bewohner und allenfalls an die Vertrauensperson und den Vertreter des Bewohners.

**§ 28 - Gerichtsstand**

Für Klagen des Heimbetreibers gegen den Heimbewohner aus diesem Vertrag ist das Bezirksgericht Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. zuständig.  
  
Für Klagen des Heimbewohners gegen den Heimbetreiber ist ebenfalls das Bezirksgericht *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.* zuständig.

**§ 29 - Geschlechterspezifische Bezeichnungen**

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Vertrag in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

"Mit meiner Unterschrift bestätige ich auch den Erhalt des Heimstatutes."

Unterschrift Bewohner bzw. Vertreter des Bewohners:

Bewohner

Vorsorgebevollmächtigte/Vorsorgebevollmächtigter

einstweiliger Erwachsenenvertreter

Erwachsenenvertreter

schriftlich Bevollmächtigter

Vorsorgebevollmächtigter, nachträglich eingetragener oder bestellter

eingetragener oder bestellter Erwachsenenvertreter, ausgewiesen durch

Urkunde vom: *Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.*

*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*, am *Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.*

Heimbewohner bzw.

Vertretungsbefugter Vertretung der Einrichtung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.* *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Geschäftsführer



\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Jakob Kabas, MBA MAS